



# Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

---

## Verordnung

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 15. Dezember 2021, Zahl: 8520-0/1/2-3/2021-Ze, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebühren- Verordnung)**

Gemäß § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020 sowie in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 05. Oktober 2016, Zahl: 8520-0/1/1-2/2016-Ze, wird verordnet:

### § 1

#### **Ausschreibung und Gegenstand der Abgabe**

- (1) Gegenstand der Abgabe sind Abfallgebühren, die als Vergütung für die Entsorgung von Hausmüll sowie biogenem Hausmüll und die Umweltberatung ausgeschrieben werden.
- (2) Die Abfallgebühren umfassen sämtliche der Marktgemeinde erwachsenden Kosten für die Müllabfuhr und die getrennte Sammlung von Abfällen, die Kosten für die Erhaltung und den Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen, die Kosten der Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle, die Umweltberatung und die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme und alle übrigen in der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 angeführten Kosten, soweit hierfür nicht privatrechtliche Entgelte eingehoben werden.

### § 2

#### **Abfallgebühr**

- (1) Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter mit der Zahl der Entleerungen bzw. Abfahren der Müllbehälter mit dem je Abfahrtermin festgesetzten Gebührensatz.
- (2) Die Abfallgebühr wird geteilt für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) andererseits ausgeschrieben.

(3) Der Gebührensatz inklusive Umsatzsteuer beträgt je aufgestelltem oder angebrachtem Müllbehälter:

a) für Hausmüll im Abholbereich:

	<b>Bereitstellungsgebühr</b>		<b>Entsorgungsgebühr</b>	
je von der Marktgemeinde ausgegebenem Müllsack (60 Liter)	€	<b>1,68</b>	€	<b>2,51</b>
je 120-Liter-Behälter und Entleerung	€	<b>3,30</b>	€	<b>4,96</b>
je 240-Liter-Behälter und Entleerung	€	<b>6,07</b>	€	<b>9,10</b>
je 1100-Liter-Großraumbehälter und Entleerung	€	<b>21,14</b>	€	<b>31,71</b>
je 2500-Liter-Großraumbehälter und Entleerung	€	<b>44,67</b>	€	<b>67,00</b>

b) für Hausmüll im Sonderbereich:

	<b>Bereitstellungsgebühr</b>		<b>Entsorgungsgebühr</b>	
je von der Marktgemeinde ausgegebenem Müllsack (60 Liter)	€	<b>1,68</b>	€	<b>2,51</b>

c) für die Bereitstellung biogenen Hausmüll:

	<b>Bereitstellungsgebühr</b>		<b>Entsorgungsgebühr</b>	
je 120-Liter-Behälter und Entleerung	€	<b>4,60</b>	€	<b>6,90</b>

### § 3

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechts, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt in gleicher Weise auch für Mitinhaber eines Baurechts.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes oder eines Bauwerkes auf fremdem Grund und Boden auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet mit dem Gebührenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

### § 4

#### **Fälligkeit**

- (1) Die Abfallgebühr wird jährlich zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig.
- (2) Die Abfallgebühr für Müllsäcke ist mit der Übergabe der Müllsäcke an den Gebührenschuldner fällig.

§ 5

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 05. Oktober 2016, Zahl: 8520-0/1/2-2/2016-Ze, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Ing. Christian Orasch